

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.9 vom 11. Juli 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2023.9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2023.9)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.9 du 11 juillet 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.9 del 11 luglio 2023

## **Volltext**

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Dreiergericht

BEZ.2023.9

ENTSCHEID

vom 11. Juli 2023

Mitwirkende

Dr. Stephan Wullschleger, Dr. Claudius Gelzer, lic. iur. André Equey

und Gerichtsschreiber PD Dr. Benedikt Seiler

Beteiligte

A\_\_\_\_Beschwerdeführerin

[...]

Anzeigestellerin

B\_\_\_\_Beschwerdegegner

c/o [...]

Zivilgerichtspräsident C\_\_\_\_Anzeigegegner

Gegenstand

Aufsichtsrechtliche Anzeige

von A\_\_\_\_ vom 2. Januar 2023

Beschwerdegegen einen Entscheid des Zivilgerichts

vom 7. September 2022

Beschwerdegegen eine Verfügung des Zivilgerichts

vom 7. Dezember 2022

Sachverhalt

«1. Zwecks Vollzug des Scheidungsurteils des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 20. September 2013 ([...]) beantragen die Parteien die Vorsorgeeinrichtung von Herrn B\_\_\_\_, die D\_\_\_\_, anzuweisen, von dessen Guthaben einen Betrag von CHF 12'014.10 zuzüglich Zins seit 20. September 2013 auf das Vorsorgekonto von Frau A\_\_\_\_ bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu überweisen. 2. [ ]»

Mit Eingabe vom 2. Januar 2023 reichte die Beschwerdeführerin eine mit «I. Aufsichtsbeschwerde gegen GP C\_\_\_\_; II. Beschwerde i.S. Familienrecht. F.2021.370 MUE/ ergänzende Berechnungen des Pensionskassenguthaben zzgl. Zinsen» betitelt Eingabe beim Appellationsgericht Basel-Stadt ein. Darin stellt die Beschwerdeführerin sinngemäss ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung. Das Appellationsgericht nahm diese Eingabe als aufsichtsrechtliche Anzeige und als Beschwerde gegen den Entscheid vom 7. September 2022 sowie gegen die Verfügung vom 7. Dezember 2022 entgegen. Mit Verfügung vom 16. Januar 2023 wies der Verfahrensleiter des Appellationsgerichts das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung ab. Der Zivilgerichtspräsident beantragt mit Vernehmlassung vom 16. Februar und 23. März 2023 die Abweisung der aufsichtsrechtlichen Anzeige sowie der Beschwerde vom 2. Januar 2023, soweit darauf eingetreten werden könne. Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort beim Beschwerdegegner wurde verzichtet. Der vorliegende Entscheid erging unter Beizug der Akten des Zivilgerichts auf dem Zirkulationsweg.

#### Erwägungen

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde gegen den Entscheid vom 7. September 2022 und gegen die Verfügung vom 7. Dezember 2022 wie auch die aufsichtsrechtliche Anzeige vom 2. Januar 2023 abzuweisen sind, soweit darauf eingetreten werden kann.

Umstände halber wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (vgl. auch § 68 Abs. 6 GOG sowie § 40 des Reglements über die Gerichtsgebühren [GGR, SG 154.810]). Mangels Einholung einer Beschwerdeantwort beim Beschwerdegegner ist diesem im vorliegenden Beschwerdeverfahren kein Aufwand entstanden und ist ihm folglich keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Demgemäss erkennt das Appellationsgericht (Dreiergericht):

://: Beschwerde gegen den Entscheid vom 7. September 2022 ([...]) und gegen die Verfügung vom 7. Dezember 2022 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Die aufsichtsrechtliche Anzeige vom 2. Januar 2023 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Gerichtsschreiber

PD Dr. Benedikt Seiler

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten gilt dies nur dann, wenn der Streitwert die Beschwerdesumme gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. a oder b BGG erreicht (CHF 15'000.■ bei Streitigkeiten aus Miete oder Arbeitsverhältnis bzw. CHF 30'000.■ in allen übrigen Fällen) oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher

Bedeutung stellt. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Ob an Stelle der Beschwerde in Zivilsachen ein anderes Rechtsmittel in Frage kommt (z.B. die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 113 BGG), ergibt sich aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Wird sowohl Beschwerde in Zivilsachen als auch Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.